

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen von Gehwegen Vom 16.10.1998 (mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) und § 4 Abs. 1 sowie § 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 15.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung aller neben der Fahrbahn verlaufenden Gehwege und von der Fahrbahn abgesetzten Wege wird den Anliegern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung umfasst auch die Verpflichtung, die Geh- und Überwege von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
2. Bei den Fußgängergeschäftsstraßen ohne abgesetzten Gehweg wird die Reinigung eines Streifens von 1,50 m Breite, gemessen von der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte, auf die Anlieger der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

§ 2 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer und Erbbauberechtigte von Grundstücken, die
 - an eine öffentliche Straße angrenzen, wenn sie eine Zugangsmöglichkeit zu dieser Straße haben (Anlieger),
 - ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden, d. h. Über andere Grundstücke Zugang zu dieser Straße haben (Hinterlieger).
2. Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungsart

1. Die Anlieger sind verpflichtet, die an ihren Grundstücken liegenden Gehwege zu reinigen, soweit nicht durch Verunreinigung über das übliche Maß (Baumaßnahmen, Gütertransporte und dgl.) ein Dritter nach § 17 Sächs StrG dazu verpflichtet ist. Die Reinigung ist mindestens einmal wöchentlich vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen vorzunehmen.

2. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Staubentwicklung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.

3. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugefügt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen oder in offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 4

Umfang des Schneeräumens

1. Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendes Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs in einer Breite von mindestens 1 m gewährleistet ist.

2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßeneinläufe sowie Anlagen, die allgemeinen öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Hydranten, Schaltschränke der Straßenbeleuchtung usw. sind freizuhalten.

3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen müssen zum Nachbargrundstück die durchgehende Benutzbarkeit des Gehweges gewährleisten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

§ 5

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass die vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand und Splitt zu verwenden.

Asche darf nicht gestreut werden.

Ausnahmsweise dürfen Salz oder sonstige auftauende Stoffe gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann.

Diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken und dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen verwendet werden.

§ 6

Zeiten für das Schneeräumen und die Beseitigung von Schnee und Eisglätte

Die Winterwartung hat jeweils bei Bedarf zu erfolgen. Mit der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist spätestens um 7.00 Uhr zu beginnen; ab 20.00 Uhr können die Arbeiten eingestellt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 1 dieser Satzung nicht nachkommt
 - gegen ein Gebot der §§ 3 bis 6 dieser Satzung verstößt.
2. Verstöße gegen die Regelungen in dieser Satzung können nach dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen, § 52 Abs. 1 Nr. 12 sowie Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße von 5,- bis 1000,- DM geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen von Gehwegen vom 15.12.1993 außer Kraft.

Kirchberg, den 16.10.1998

W. Becher
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.